

## **Hauptsatzung für Gemeinde Obernholz**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Obernholz in seiner Sitzung vom 29. Mai 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Obernholz“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hankensbüttel an.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Obernholz führt ein Wappen. Ein silberner Wellenschrägbalken (linksgeschrägt) teilt den Wappengrund in zwei Hälften: Links oben grün mit einem goldenen Rad (halb Wagen – halb Mühlenrad mit sechs Schaufeln) und rechts unten schwarz mit einem silbernen Kranich (rote Kopfaube).
- (2) Das Dienstsiegel enthält in der Mitte das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Obernholz, Kreis Gifhorn“.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.200 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1000 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde in öffentlichen Ratssitzungen oder im Mitteilungsblatt der SG Hankensbüttel.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7 Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht

- im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Gifhorn

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Oberholz./ der Samtgemeinde Hankensbüttel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in dem Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Aushangkästen befinden sich in den Ortsteilen:

Bottendorf : Stallgebäude Grundstück Melzian

Schweimke : Kühlhaus

Steimke : Grundstück Schützenverein

Wentorf : Gemeindegrundstück Feuerwehrgerätehaus

Wettendorf : Gemeindegrundstück Schützenklause

Wierstorf : Grundstück Albert Bergmann

## **§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 29. Mai 2002 in Kraft

Schweimke, den 29. Mai 2002

Der Bürgermeister

gez. Rodewald

Rodewald

Der 1. stellv. Bürgermeister

gez. Borchers

Borchers